**Zuschussvereinbarung für Erasmus+ Studienaufenthalt/Praktikumsaufenthalt**

[Diese Vorlage bezieht sich auf Studien- und Praktikumsaufenthalte im Hochschulbereich (KA131). Der blau hinterlegte Text dient als Anleitung für das Ausfüllen dieser Zuschussvereinbarungsvorlage. Bitte löschen Sie diesen Text, sobald das Dokument fertig ausgefüllt ist. Der gelb hinterlegte Text in Klammern ist durch die jeweiligen Informationen zu ersetzen. Der Inhalt der Vorlage legt Mindestanforderungen fest und es darf deshalb nichts gelöscht werden. Die NA oder der/die Unterstützungsempfänger/in/Hochschule/Entsendeeinrichtung/ Aufnahmeeinrichtung kann jedoch bei Bedarf weitere Bestimmungen hinzufügen.]

Bereich: Hochschulbildung

Studienjahr: 20../20..

[Für Outgoing-Mobilität: Vollständiger offizieller Name der Entsendeeinrichtung und Erasmus-Code]

[Für Incoming-Mobilität: Vollständiger offizieller Name der Aufnahmeeinrichtung und ggf. Erasmus-Code]

Adresse: [vollständige offizielle Adresse]

im Folgenden „Organisation“ genannt, für den Zweck der Unterzeichnung dieser Vereinbarung vertreten durch [Vor- und Nachname(n) und Funktion], einerseits, und

[Name und Vorname des/der Studierenden]

Geburtsdatum:

Adresse: [vollständige offizielle Adresse]

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse:

[Für alle Teilnehmer/innen, die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln erhalten, mit Ausnahme derjenigen, die nur ein Nullzuschuss (zero-grant) aus EU-Mitteln erhalten].

Bankkonto, auf das der Zuschuss überwiesen werden soll:

Kontoinhaber/in (falls nicht der/die Teilnehmer/in):

Name der Bank:

Clearing/BIC/SWIFT-Code: Kontonummer/IBAN:

im Folgenden „Teilnehmer/in“ genannt, andererseits,

stimmen den nachstehenden Besonderen Bedingungen und Anhängen zu, die integraler Bestandteil dieser Vereinbarung sind:

Anhang I [Learning Agreement für Erasmus+ Studienaufenthalte/Praktika]

Anhang II Allgemeine Bestimmungen

Anhang III Erasmus-Studierendencharta

Die in den Besonderen Bedingungen festgelegten Bestimmungen haben Vorrang gegenüber den in den Anhängen angeführten Bestimmungen.

Der Gesamtbetrag beinhaltet [falls zutreffend, bitte auswählen]:

☐ Grundbetrag Individuelle Unterstützung für physische Langzeitmobilität

☐ Grundbetrag Individuelle Unterstützung für physische Kurzzeitmobilität

☐ Top-up für Studierende mit geringeren Chancen und Personen mit geringeren Chancen, die vor Kurzem ihr Studium abgeschlossen haben: Langzeitmobilität

☐ Top-up für Studierende mit geringeren Chancen und Personen mit geringeren Chancen, die vor Kurzem ihr Studium abgeschlossen haben: Kurzzeitmobilität

☐ Top-up für Praktikum

☐ Top-up für umweltfreundliches Reisen

☐ Reisekostenunterstützung (Standardreisen oder umweltfreundliches Reisen)

☐ Zusätzliche Reisetage (zusätzliche individuelle Unterstützungstage)

☐ Sonderunterstützung für besonders teure Reisen (basierend auf den realen Kosten)

☐ Inklusionsunterstützung (basierend auf den realen Kosten)

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer erhält [Zutreffendes auswählen]:

☐ eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln

☐ einen Nullzuschuss (zero-grant)

☐ eine finanzielle Teilunterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln

[Es ist nicht zwingend erforderlich, Dokumente aus dem Anhang I dieses Dokuments mit Originalunterschriften zu verschicken: eingescannte Kopien von eigenhändigen Unterschriften und elektronische Unterschriften (auch über das *Erasmus Without Paper Network)* können, wenn es die nationalen Rechtsvorschriften bzw. institutionellen Vorgaben erlauben, ebenfalls akzeptiert werden.]

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Organisation gewährt der Teilnehmerin / dem Teilnehmer eine finanzielle Unterstützung für die Durchführung einer Mobilitätsaktivität im Rahmen des Erasmus+ Programms.

1.2 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer nimmt den in Artikel 3 genannten Zuschuss an und verpflichtet sich, die Mobilitätsaktivität gemäß Anhang I durchzuführen.

1.3. Beide Vertragsparteien können mittels eines formellen Austauschs in Schriftform oder auf elektronischem Wege Vertragsänderungen vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄT

2.1 Die Vereinbarung tritt an dem Datum der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien in Kraft.

2.2 Die physische Mobilität beginnt frühestens am [Datum] und endet spätestens am [Datum]. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem die Teilnehmerin / der Teilnehmer bei der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss und das Enddatum bezeichnet den letzten Tag, an dem die Teilnehmerin / der Teilnehmer bei der Aufnahmeeinrichtung physisch anwesend sein muss.

2.3 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer erhält eine finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln und Mitteln des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für [...] Monate und [...] Tage. […] Reisetage werden zum Mobilitätszeitraum hinzugerechnet und bei der Berechnung der individuellen Förderung berücksichtigt.

2.4 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann unter Beachtung der im Erasmus+ Programmleitfaden festgelegten Grenzen einen Antrag auf Verlängerung des Mobilitätszeitraums stellen. Stimmt die Einrichtung der Verlängerung des Mobilitätszeitraums zu, so wird die Vereinbarung entsprechend abgeändert.

2.5 Aus dem/der [Zutreffendes auswählen] Transcript of Records (Studienerfolgsnachweis) / Praktikumszeugnis (oder die diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Beginn- und Enddatum des Mobilitätszeitraums, einschließlich der virtuellen Komponente, hervorgehen.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3.1 Die Höhe der Zuschussmittel berechnet sich nach den im Erasmus+ Programmleitfaden angegebenen Finanzierungsbestimmungen.

3.2 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ EU-Mitteln und Mitteln des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung für [X Tage] physischer Mobilität. Die Organisation zahlt der Teilnehmerin / dem Teilnehmer die gesamte finanzielle Unterstützung für den Mobilitätszeitraum in Höhe von EUR […/Für Teilnehmende unter zero-grant-Bedingungen 0]],

3.3 Der Beitrag zu Kosten im Zusammenhang mit Reisen bzw. Inklusionsbedürfnissen [Zutreffendes auswählen] [Inklusionsunterstützung, Sonderunterstützung für besonders teure Reisen, Reisekostenunterstützung, Top-up für umweltfreundliches Reisen, Top-up für Personen mit geringeren Chancen]) richtet sich nach den von der Teilnehmerin / vom Teilnehmer vorgelegten Belegen.

3.4 Die Zuschussmittel dürfen nicht zur Deckung von Kosten herangezogen werden, die bereits aus EU-Mitteln oder Mitteln des österreichischen Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanziert werden.

3.5 Ungeachtet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich eines Gehalts, das die Teilnehmerin / der Teilnehmer für ihr/sein Praktikum oder für Tätigkeiten, die über mit der Mobilität im Zusammenhang stehende Tätigkeiten hinausgehen, erhält, solange sie/er die in Anhang I vorgesehenen Tätigkeiten ordnungsgemäß durchführt.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 [Für Outgoing-Mobilität]

Die Auszahlung an die Teilnehmerin / den Teilnehmer erfolgt spätestens (je nachdem, was zuerst eintritt):

- 30 Kalendertage nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien

- [von der NA / dem/der Unterstützungsempfänger/in auszuwählen: dem Beginndatum der Mobilitätsmaßnahme / [Gilt nicht für Teilnehmende, die ein Top-up für Personen mit geringeren Chancen oder Inklusionsunterstützung erhalten:] nach Erhalt der Ankunftsbestätigung durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer]

[Für Incoming-Mobilität]

 Die Teilnehmerin / der Teilnehmer erhält zeitnah nach ihrer/seiner Ankunft individuelle Unterstützung und ggf. Reiseunterstützung

Ein Betrag in Höhe von [70 % bis 100 %, durch die Organisation auszuwählen] des im Artikel 3 genannten Betrags wird an die Teilnehmerin / den Teilnehmer ausbezahlt. Falls die Teilnehmerin / der Teilnehmer die entsprechenden Dokumente nicht rechtzeitig wie im Zeitplan der fördergebenden Organisation vorgesehen vorlegt, ist in begründeten Ausnahmefällen eine spätere Auszahlung der Vorauszahlung möglich.

4.2 Beträgt die Auszahlung gemäß Artikel 4.1 weniger als 100 % des Zuschusses, so gilt die Einreichung des Schlussberichts der Teilnehmerin / des Teilnehmers über das Online-EUSurvey-Tool als Antrag der Teilnehmerin / des Teilnehmers auf Auszahlung des Restbetrags des Zuschusses. Die Organisation hat die Restzahlung binnen 45 Kalendertagen bei Outgoing-Mobilität/20 Kalendertagen bei Incoming-Mobilität durchzuführen oder eine Rückforderung zu stellen, sollte eine Rückzahlung fällig werden.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Die Organisation hat sicherzustellen, dass die Teilnehmerin / der Teilnehmer über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt, indem sie entweder selbst für die Versicherung sorgt oder mit der Aufnahmeeinrichtung eine entsprechende Vereinbarung trifft, damit diese sich um die Versicherung kümmert, oder indem sie der Teilnehmerin / dem Teilnehmer entsprechende Informationen und Unterstützung zukommen lässt, damit diese/r selbst eine Versicherung abschließen kann. [Sollte die Aufnahmeeinrichtung gemäß Artikel 5.3 für die Versicherung verantwortlich sein, ist dieser Zuschussvereinbarung ein entsprechendes Dokument beizufügen, das die Bedingungen für die Versicherung und die Zustimmung der Aufnahmeeinrichtung enthält.]

5.2 Der Versicherungsschutz muss zumindest eine Krankenversicherung, [für Praktika obligatorisch, für andere Arten von Mobilität optional:] eine Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung umfassen. [Erläuterung: Im Falle von Mobilität innerhalb der EU beinhaltet die nationale Krankenversicherung der Teilnehmerin / des Teilnehmers über die Europäische Krankenversicherungskarte einen Grundversicherungsschutz während ihres/seines Aufenthalts in einem anderen EU-Land. Dieser Versicherungsschutz ist jedoch möglicherweise nicht für alle Situationen ausreichend, z. B. im Falle einer Rückführung oder eines speziellen medizinischen Eingriffs oder im Falle von internationaler Mobilität. In dem Fall kann eine zusätzliche private Krankenversicherung erforderlich sein. Haftpflicht- und Unfallversicherungen decken Schäden ab, die die Teilnehmerin / der Teilnehmer während des Auslandsaufenthalts verursacht oder erleidet Diese Versicherungen sind in den einzelnen Ländern unterschiedlich geregelt und die Teilnehmer/innen laufen deshalb Gefahr, dass nicht alle Eventualitäten von der Standardversicherung abgedeckt sind, wenn sie beispielsweise nicht als Arbeitnehmer/innen gelten oder nicht formell bei der Aufnahmeeinrichtung eingeschrieben sind. Darüber hinaus wird eine Versicherung gegen Verlust oder Diebstahl von Dokumenten, Flugtickets/Fahrkarten und Gepäck empfohlen. Die Nationalagentur kann Artikel 5.2 abändern, wenn die Anpassung der Standardanforderungen an nationale Gegebenheiten gerechtfertigt ist.

[Es wird empfohlen, auch die folgenden Informationen anzugeben:] [Versicherungsträger, Versicherungsnummer und Versicherungspolizze]

5.3 Verantwortlich für den Abschluss der Versicherung ist: [die Organisation ODER die Teilnehmerin / der Teilnehmer ODER die Aufnahmeeinrichtungen][Im Falle von separaten Versicherungen können die Verantwortlichen unterschiedlich sein und werden hier entsprechend ihrer jeweiligen Zuständigkeiten angeführt].

ARTIKEL 6 – ONLINE LANGUAGE SUPPORT (OLS) [Gilt nur für Mobilitäten, bei denen die Hauptunterrichts- oder Hauptarbeitssprache im Online Language Support (OLS) verfügbar ist; Muttersprachler/innen sind von der Regelung ausgenommen]

6.1 Nur für Studierende und Personen, die ihr Studium vor Kurzem abgeschlossen haben, und deren Mobilitätsmaßnahme 14 Tage oder länger dauert] Die Teilnehmerin / der Teilnehmer muss vor Antritt der Mobilitätsphase den OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren. Die Absolvierung des Online-Assessments vor der Abreise ist mit Ausnahme von begründeten Fällen Voraussetzung für den Antritt der Mobilitätsmaßnahme.

 Für Personal und für Teilnehmer/innen, deren Mobilitätsmaßnahme kürzer als 14 Tage dauert] Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann vor dem Mobilitätszeitraum den OLS-Sprachtest in der Sprache der Mobilitätsmaßnahme (falls verfügbar) absolvieren.

6.2 [Optional –wenn nicht ohnehin im Learning Agreement enthalten] Das Niveau der Sprachkompetenz in [Hauptunterrichtssprache/Hauptarbeitssprache, bitte angeben], das die Teilnehmerin / der Teilnehmer bereits zum Antritt der Mobilität hat oder bis dahin zu erwerben bereit ist, ist: A1 ☐ A2 ☐ B1 ☐ B2 ☐ C1 ☐ C2☐

6.3 [Gilt nur für Teilnehmer/innen, die einen OLS-Sprachkurs absolvieren müssen, um ihr Sprachniveau zu verbessern] Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann OLS-Sprachkurse absolvieren, sobald sie/er den Zugang erhält und so dieses Angebot bestmöglich nutzen.

ARTIKEL 7 – PARTICIPANT REPORT

7.1. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer hat innerhalb von 30 Kalendertagen [Nur bei Incoming-Langzeitstudierendenmobilität: 10] nach Erhalt der Aufforderung zum Ausfüllen den Schlussbericht über ihre/seine Mobilitätserfahrung (über das EUSurvey-Tool) auszufüllen und einzureichen. Teilnehmer/innen, die den Online-Schlussbericht nicht ausfüllen und einreichen, können von ihrer Organisation dazu aufgefordert werden, die erhaltene finanzielle Unterstützung teilweise oder zur Gänze zurückzuzahlen.

7.2 Der Teilnehmerin / dem Teilnehmer kann ein ergänzender Online-Fragebogen zugesandt werden, der eine vollständige Berichterstattung über Anerkennungsfragen ermöglicht.

ARTIKEL 8 – DATENSCHUTZ

8.1. Die Förderorganisation stellt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die entsprechende Datenschutzerklärung betreffend die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung, bevor diese in den elektronischen Systemen zur Verwaltung der Erasmus+ Mobilitäten erfasst werden.

 <https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/index/privacy-statement>

ARTIKEL 9 – GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

9.1 Für diese Vereinbarung gilt österreichisches Recht.

9.2 Gerichtsstand für jegliche Streitigkeiten zwischen der Organisation und der Teilnehmerin / dem Teilnehmer betreffend die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit dieser Vereinbarung, ist, falls diese Streitigkeiten nicht gütlich beigelegt werden können, ausschließlich das gemäß dem geltenden nationalen Recht zuständige Gericht.

UNTERSCHRIFTEN

Für die Teilnehmerin / den Teilnehmer Für die [Organisation

[Name / Vorname] [Name / Vorname / Funktion]

[Unterschrift] [Unterschrift]

[Ort], [Datum] [Ort], [Datum]

**Anhang I**

[Leitaktion 1 – HOCHSCHULBILDUNG von der Einrichtung auszuwählen]

**Learning Agreement für Erasmus+ Studienaufenthalte**

**Learning Agreement für Erasmus+ Praktikumsaufenthalte**

**Anhang II**

**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Jede der Vertragsparteien entbindet die andere von jeglicher zivilrechtlicher Haftung für Schäden, die ihr oder ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Erfüllung dieser Vereinbarung erwachsen, es sei denn diese Schäden wurden von der anderen Partei oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt.

Die österreichische nationale Agentur, die Europäische Kommission und deren Mitarbeiter/innen haften nicht für Forderungen, die auf diese Vereinbarung gestützt werden und sich auf Schäden beziehen, die im Rahmen des Auslandsaufenthalts entstanden sind. Demgemäß werden die österreichische nationale Agentur und die Europäische Kommission auch jegliche Aufforderung zur Vergütung von Entschädigungszahlungen zurückweisen.

**Artikel 2: Kündigung des Vertrags**

Erfüllt die Teilnehmerin / der Teilnehmer die Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, so hat die Organisation das Recht, den Vertrag unbeschadet der nach Maßgabe des geltenden Rechts hierfür vorgesehenen Folgen jederzeit schriftlich zu kündigen, wenn die Teilnehmerin / der Teilnehmer nicht binnen eines Monats ab der Verständigung mittels eingeschriebenen Brief über die Pflichtverletzung entsprechende Maßnahmen tätigt.

Beendet die Teilnehmerin / der Teilnehmer den Auslandsaufenthalt vor Ablauf der in der Vereinbarung festgelegten Dauer oder hält sie/er sich nicht an die in der Vereinbarung festgelegten Bestimmungen, so hat sie/er den bereits gezahlten Zuschuss zurückzuzahlen, es sei denn es wurde mit der Entsendeorganisation etwas anderes vereinbart.

Im Falle einer Beendigung durch die Teilnehmerin / den Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“, d.h. einer unvorhersehbaren Ausnahmesituation oder eines Ereignisses, das außerhalb des Einflussbereichs der Teilnehmerin / des Teilnehmers liegt und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit ihrerseits/seinerseits zurückzuführen ist, hat die Teilnehmerin / der Teilnehmer Anspruch auf zumindest einen aliquoten Zuschuss entsprechend der tatsächlichen Mobilitätsdauer. Darüber hinaus ausbezahlte Mittel sind zurückzuzahlen, sofern mit der Entsendeeinrichtung nicht etwas anderes vereinbart wurde.

**Artikel 3: Datenschutz**

Alle in der Vereinbarung enthaltenen personenbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der EU und des freien Datenverkehrs verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Überwachung der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die nationale Agentur und die Europäische Kommission verarbeitet und gegebenenfalls an die für Kontroll- und Prüfungsaufgaben zuständigen Organe gemäß den EU-Rechtsvorschriften (Rechnungshof oder Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)) weitergeleitet. [[1]](#footnote-2)

Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann auf schriftlichen Antrag Auskunft über ihre/seine personenbezogenen Daten erhalten und fehlerhafte oder unvollständige Daten korrigieren. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann sich mit jeglicher Anfrage zur Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten an die Entsendeeinrichtung und/oder die nationale Agentur wenden. Die Teilnehmerin / der Teilnehmer kann überdies jederzeit eine Beschwerde gegen die Verarbeitung ihrer/seiner personenbezogenen Daten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf die Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission einreichen.

**Artikel 4: Kontrollen und Audits**

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der österreichischen nationalen Agentur oder jeglicher anderen externen Stelle, die von der Europäischen Kommission oder der österreichischen nationalen Agentur zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Mobilitätsmaßnahme und der Bestimmungen der Vereinbarung bevollmächtigt wurde, angeforderten detaillierten Informationen zur Verfügung zu stellen.

1. Weitere Informationen über den Zweck der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, welche Daten wir erheben, wer Zugriff darauf hat und wie sie geschützt sind, finden Sie auf:

<https://erasmus-plus.ec.europa.eu/erasmus-and-data-protection/privacy-statement-mobility-tool> [↑](#footnote-ref-2)